

Kundmachung

Gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2015, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach mit Beschluss vom 08.06.2022 aufgrund der Ermächtigung der §§ 24, 30 Abs. 2 und 95 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001, folgendes beschlossen hat:

§ 1

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:
- a) die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen, deren Dauer sechs Monate übersteigt; sowie alle dem Gemeinderat zustehenden Befugnisse in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von Bediensteten – soweit nicht ausdrücklich der Gemeinderat als verordnungserlassendes Organ vorgesehen ist – gemäß § 108 Gemeindebeamtengesetz 1970, LGBl. Nr. 9/1970, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2016, die zur Gemeinde Kaltenbach in einem privat- oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen;

§ 2

Übertragung von Aufgaben des Gemeinderates an den Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Kaltenbach überträgt dem Bürgermeister gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 aus Gründen der Arbeitsvereinfachung und Dringlichkeit, sowie aus Gründen des Datenschutzes die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Angelegenheiten:

- a) die Bearbeitung und Endfertigung der Angelegenheiten zur Mietzinsbeihilfe des Landes und der Gemeinde

§ 3

Inkrafttreten

Diese Geschäftsverteilung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Gasteiger



Kundmachungsvermerk:

angeschlagen am: 22.06.2022
abzunehmen am: 07.07.2022
abgenommen am: